

# **Satzung des Karneval Klub Königheim**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Klub führt den Namen Karneval Klub Königheim „KKK“. Er hat seinen Sitz in 97953 Königheim/Baden-Württemberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Symbole sind die Bettflasche und der Stöwwerkarren. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **§ 2 Sinn und Zweck**

Der Klub bezweckt die Pflege und Erhaltung bodenständigen Brauchtums und der Pflege alter Sitten und Kultur im fränkischen Raum, im Sinne der „Kennemer Bettflaschen und Stöwwerkarren“. Die Durchführung dieser Aufgaben kann selbstverständlich nur in Achtung von Sitte und Moral, sowie unter Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erfolgen. Auswüchse und Abwegigkeit sind durch die Vorstandschaft strikt zu unterbinden.

## **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person, sowie jede Personengesellschaft erwerben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine Beitrittserklärung in schriftlicher Form. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Klub hat aktive und passive Mitglieder. Als aktive Mitglieder gelten neben der Vorstandschaft und dem Elferrat all jene Personen, die sich bei jedwelchen Veranstaltungen aktiv betätigen. Alle übrigen Mitglieder gelten als passive Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ausscheidenden Mitgliedern stehen Entschädigungen, Vergütungen oder Rückzahlungen nicht zu.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht
- b) Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß verfasste Beschlüsse

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Klubs auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden, wenn sie sich um die Aufgaben des Klubs in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung einheitlich festgelegten Beitrag bis spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Eintrittsermäßigungen bei Veranstaltungen kann die Vorstandschaft jeweils für Mitglieder beschließen.

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben bei allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme, sowie das Wahlrecht. Sie können sachliche Anträge stellen und Abstimmung hierüber verlangen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Arbeits- und Elferratsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 6 Beitrag**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Organe des KKK**

- a. Vorstandschaft
- b. Der Elferrat
- c. Die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstandschaft**

- a. Dem 1. Vorsitzenden
- b. Den zwei 2. Vorsitzenden
- c. Dem/n Schriftführer(n)
- d. Dem/n Schatzmeister(n)
- e. Dem Zeugmeister
- f. Dem/n Vertreter(n) der Garden
- g. Dem Vertreter der Jugend
- h. Dem Vertreter der Landsknechte
- i. Dem Vertreter der Bettflaschengruppe

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Klub, in den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen und trifft eilige Entscheidungen, soweit sie dem Wohle des Klubs dienen.

Die Vorstandschaft ist hiervon alsbald zu unterrichten.

Er repräsentiert und vertritt den Klub nach innen und außen und leitet dessen Geschicke. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den zwei 2. Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der/die Schriftführer fertigt/fertigen die jeweilige Sitzungsniederschriften, führt/führen die Chronik und den Schriftwechsel nach Weisung des Vorsitzenden und zeichnet/zeichnen sich für die Presseberichte verantwortlich.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens, soweit bei letzterem nicht die Zuständigkeit des Zeugmeisters gegeben ist.

Insbesondere ist er für den Einzug der Beiträge und das Kassieren bei Veranstaltungen verantwortlich.

Dem Zeugmeister obliegt die Verwaltung, Pflege sowie die Einlagerung der klubeigenen Bekleidung und Ausrüstungen. Er ist für den Einsatz dieser Dinge voll verantwortlich. Neuanschaffungen sind bei den Mitgliederversammlungen vorzulegen.

Die gesamte Vorstandschaft ist für die rechtzeitige Aufstellung eines Elferrates für das jeweilige Geschäftsjahr verantwortlich. Beide Institutionen wählen am 11.11. eines jeden Geschäftsjahres, spätestens, den Sitzungspräsidenten. Wiederwahl desselben ist möglich. Vorstandschaft, Präsident und Elferrat sind für die Durchführung aller Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr gleichermaßen verantwortlich. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in allen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Vorstandschaft hat insbesondere:

- a. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- b. Über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§4)
- c. Die Preise/Eintrittspreise von Veranstaltungen festlegen
- d. Die Veranstaltungen anzuberaumen, vorzubereiten und durchzuführen
- e. Das Recht, Büttreden, Vorträge und die Teilnahme am Fastnachtsumzug und sonstigen Veranstaltungen zu prüfen, Änderungen zu verlangen, sowie Darbietung, die den Bestimmungen des § 2 zuwider laufen, zu verbieten

Die Mitglieder der Vorstandschaft (1. Vorsitzender, zwei 2. Vorsitzende, Schriftführer, Zeugmeister, Schatzmeister, Vertreter der Jugend, Vertreter der Landsknechte, Vertreter der Bettflaschengruppe) werden in der Mitglieder- bzw. Generalversammlung gewählt; der Vertreter der Garden wird von den aktiven Gardemitgliedern, auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Erforderliche Ersatzleute können durch die Vorstandschaft für das laufende Geschäftsjahr kommissarisch eingesetzt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich zu Ende des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher mittels Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Königheimer Amtsblatt, ggf. zusätzlich durch die

Veröffentlichung in der Tageszeitung „Fränkische Nachrichten“. Die vorgesehene Tagesordnung und die Frist zur Stellung von Anträgen sind hierbei bekannt zu geben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein solcher Antrag kann im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr gestellt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Die Wahl der Vorstandschaft
- b. Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, der/des Schriftführer(s), des Schatz- und Zeugmeisters
- c. Entlastung der Vorstandschaft
- d. Satzungsänderungen
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren

#### **§ 10 Kassenwesen**

Für das Kassenwesen gilt das Geschäftsjahr laut Satzung. Das Klubvermögen ist unteilbar. Die Kassengeschäfte sind durch die Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und die entsprechenden Prüfungsvermerke anzubringen

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 12 Auflösung des Klubs**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der jeweiligen Mitgliederversammlung abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte:**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) Als Mitglied des Narrenring Main - Neckar, Bund Deutscher Karneval und evtl. zukünftiger Verbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsleitungsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit der Förderung des karnevalistischen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder u.a. in seiner Vereinszeitung, Vereinsflyer, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten,

Namenslisten der einzelnen Garden, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsleitungsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos einer Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung, Vereinsflyern, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch evtl. über Ehrungen, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, besondere Erfolge und Ereignisse, sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Vereins herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der

notwendigen Daten gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. Mitgliedern der einzelnen Altersgruppen können Telefonlisten, bzw. Adresslisten, unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E- Mail-Adresse zur besseren Kommunikation untereinander ausgehändigt werden.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

#### **§ 14 Sonstiges:**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandung des Registergerichtes Mannheim bzw. Finanzamtes Mosbach notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandsitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung/Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.05.2017 errichtet und durch Vorstandsbeschluss vom 04.01.2018 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Mannheim in Kraft.